



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

DRINGEND  
 A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW  
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das  
 Präsidium des  
 Nationalrates  
 Parlament  
 1010 Wien

Betreff: <b>GESETZENTWURF</b>	
ZL	61 GE/9 88
Datum: 19. SEP. 1988	
Verteilt: 20. 9. 88 fc	

Wien, am 1988 09 05

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

16.831/06-1/10/88

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Hason/6227

Betreff:

Entwurf eines Hochleistungsstreckengesetzes  
 Begutachtungsverfahren

Bezugnehmend auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienstes vom 13. Mai 1976, GZL.600.614/3-VI/2/76, beeckt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Eisenbahn-Hochleistungsstreckengesetzes zu übermitteln.

Beilage

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Danner*

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW  
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das

Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft  
und Verkehr

Radetzkystraße 2

1031 Wien

Wien, am 1988 09 08

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom  
210.779/6-II/2-1988

Unsere Geschäftszahl  
16.831/06-1/10/88

Sachbearbeiter/Klappe  
Dr.Hason/6227

Betreff:

Entwurf eines Hochleistungsstreckengesetzes  
Begutachtungsverfahren

Bezugnehmend auf die Aussendung vom 29.Juli 1988 gibt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft folgende Stellungnahme ab:

Zu § 1:

Der Entwurf lässt eine exakte Definition des Begriffes "Hochleistungsstrecken" vermissen. Angeführt sind lediglich die Voraussetzungen, unter denen Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken erklärt werden können und diese sind nach ho.Meinung zu allgemein umschrieben.

Zu § 3 Abs.2:

Eine Trassenbreite von 150 bzw. 300 m ist insbesondere im Vergleich zu den Regelungen des Eisenbahngesetzes (Bauverbotsbereich: 12 m, Feuerbereich: 50 m) als unangemessen abzulehnen. Diese Regelung verursacht Eigentumsbeschränkungen der betroffenen Grundeigentümer, die insbesondere im Hinblick auf § 5 des Entwurfes nicht zu rechtfertigen sind.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Zu § 4:

Durch die im Entwurf vorgesehenen massiven Eigentumsbeschränkungen der betroffenen Grundstückseigentümer erscheint eine Einbeziehung der Interessenvertretungen der Grundeigentümer, insbesondere der Landwirtschaftskammern, unabdingbar notwendig.

Zu § 5:

Die Regelung des Abs.1 ist abzulehnen. Ein Entschädigungsanspruch für die wirtschaftliche Blockierung, die durch das Verbot aller Neu-, Zu- und Umbauten in dem 150 bzw. 300 m breiten Planungsstreifen ab Kundmachung der Verordnung durch mehr als 5 Jahre (bis zum Wirksamwerden des Einlösungsanspruches) verursacht wird, ist dringend erforderlich. Wirtschaftliche Nachteile, die dadurch entstehen, daß bereits im Planungsstadium rechtliche Einschränkungen auferlegt werden, müßten abgegolten werden. Diese Abgeltung wäre gegebenenfalls in eine spätere Enteignungsentschädigung einzurechnen.

Zu § 6:

Da der vorliegende Entwurf vom Eisenbahnenteignungsgesetz abweichende Regelungen im Hinblick auf Entschädigungen enthält, sollte das in diesem Zusammenhang immer wieder auftretende Problem der Höhe der Entschädigung bereinigt werden. Der Begriff der "vollen Schadloshaltung" nach dem Eisenbahnenteignungsgesetz sollte dahingehend präzisiert werden, daß er eine gleichwertige Ersatzbeschaffung ermöglicht und die Kosten der notwendigen Rechtsvertretung und die Kosten für Gutachten, die zur Rechtswahrung notwendig sind, mitumfaßt.

Wunschgemäß wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
Denkmeier